

# Finanzierung der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

Verordnet durch den Grossen Rat des Kantons Wallis

Die Verordnung (Gesetz) gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung die im Rahmen [...] der Eingliederung und der Sozialhilfe festgelegt sind.

## Grundsätze der Kostenverteilung (Art. 3)

Die Finanzierung der oben erwähnten Systeme<sup>1</sup> wird zu 70% vom Kanton und zu 30% von den Gemeinden getragen.

## Der Anteil der Gemeinden wird wie folgt festgelegt

- Ein **Sockelbetrag** von 11% der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben.
- Der **Restbetrag** von 19% wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

**Kanton**

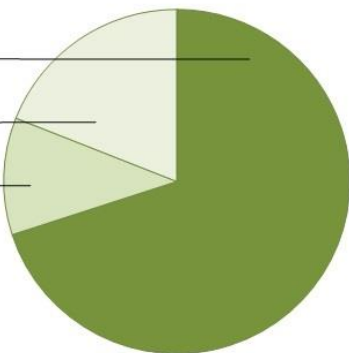
70%

**Alle Gemeinden**

19%

**Wohnortgemeinde**

11%



<sup>1</sup> Als System wird bsp. ein Mandat an **topjob**erwallis verstanden. Ein entsprechender beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA) wird mit Fr. 1000.- pro Monat an Organisationskosten der auftraggebenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Direkt beteiligt sich die Gemeinde mit einem Betrag von Fr. 110.- pro Monat an den Kosten.